
Persistenter Identifier: 991084217_0005
Titel: Deutsche Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung - 5.1939
Ort: Bibliothek für Bildungsgeschichtliche Forschung des Deutschen
Instituts für Internationale Pädagogische Forschung
Signatur: 02 A 2547
Strukturtyp: PeriodicalVolume
PURL: http://goobiweb.bbf.dipf.de/viewer/image/991084217_0005/1/

— IV 4309 Lb — sind mir künftig nur noch die Personalbogen der Direktoren (Direktorinnen), soweit sie nach Befolungsgruppe 1 G.B. bzw. A 2 c 1 R.B. befolgt werden, vorzulegen.

Berlin, den 4. Oktober 1939.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

In Vertretung: S c h i n k s c h.

An die Herren Regierungspräsidenten, den Herrn Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin und den Herrn Reichskommissar für das Saarland, zur Zeit in Kaiserslautern. — Abschrift zur Kenntnis an die Unterrichtsverwaltungen der Länder (einschl. Ostmark) und den Herrn Reichsstatthalter im Sudetengau in Reichenberg. — E IV c 5126.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1939 S. 522.)

548. Aufnahme technischer Zeichner in die Ingenieurschulen.

Vorgang: Runderlaß vom 1. März 1939 — E IV a 908 — (Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. S. 173 ff.).

In Erweiterung der Ziffer 2 der Prüfungsordnung für die Ausleseprüfung an den deutschen Ingenieurschulen genehmige ich, daß künftig auch Bewerber zur Ausleseprüfung zugelassen werden, die die Lehre als technische Zeichner erfolgreich beendet und außerdem eine mindestens einjährige Werkpraxis nachgewiesen haben.

Berlin, den 5. Oktober 1939.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: S e e r i n g.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder (außer Preußen, aber einschl. Ostmark, Sudetengau und Saarland), die beteiligten Herren preußischen Regierungspräsidenten und den Herrn Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin (Abteilung IV). — E IV a 5253.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1939 S. 523.)

549. Landwirtschaftliches Schulwesen; hier: Vereinfachung der Verwaltung.

Auf Grund der Ziffer III des Erlasses des Führers über die Vereinfachung der Verwaltung vom 28. August 1939 (RGBl. I S. 1535) bestimme ich mit sofortiger Wirkung folgendes:

I.

Grundbestimmungen für die Höheren Landbauschulen und Ordnung über die Abschlußprüfung an den Höheren Landbauschulen vom 24. September 1935.

Die nachstehenden Paragraphen bzw. Ziffern erhalten folgende Fassung:

a) § 4 Abs. 4:

„Die planmäßige Anstellung des Direktors bedarf der Zustimmung des Ministers (§ 2), die der hauptamtlichen Fachlehrer bedarf der Zustimmung der Unterrichtsverwaltung, in Preußen und in den Reichsgauen des Regierungspräsidenten.“

b) § 12:

„Der Jahresbericht und die statistischen Angaben sind zum 15. November jeden Jahres der Unterrichtsverwaltung bzw. dem Regierungspräsidenten vorzulegen, die (der) sie bis zum 1. Dezember jeden Jahres nach Prüfung dem Minister (§ 2) vorlegt. Zum gleichen Zeitpunkt ist der Unterrichtsverwaltung bzw. dem Regierungspräsidenten über die Verwendung des Stipendienfonds zu berichten.“

Die Ausführungsbestimmungen zum § 12 werden gestrichen. Es ist nicht erforderlich, daß mir das Verzeichnis der Hörer und Gasthörer vorgelegt wird.

c) Die Ausführungsbestimmung zu § 13:

„Die Unterrichtsverwaltung bzw. der Regierungspräsident kann die Überschreitung der Hörerzahl genehmigen.“

Ich erwarte, daß von dieser Ermächtigung nur dann Gebrauch gemacht wird, wenn feststeht, daß die benachbarten Höheren Landbauschulen voll besetzt sind.

d) § 15 wird erweitert durch den Nachsatz:

„Die Unterrichtsverwaltung bzw. der Regierungspräsident kann Ausnahmen nach § 5 Nr. 3 und 4 auf Antrag in besonderen Einzelfällen genehmigen, wenn dies zur Vermeidung unbilliger Härten geboten erscheint.“

Ausdrücklich bemerke ich hierzu, daß die Genehmigung nur in Ausnahmefällen erteilt werden darf.

e) Die Ausführungsbestimmung zu Ziffer VIII:

„Über das Ergebnis der Abschlußprüfung hat der staatliche Prüfungsleiter bis zum 15. November jeden Jahres der Unterrichtsverwaltung bzw. dem Regierungspräsidenten, diese (dieser) dem Minister (§ 2) bis zum 1. Dezember jeden Jahres nach beiliegendem Muster zu berichten.“

II.

Grundbestimmungen für die Bauschulen für Wasserwirtschaft und Kulturtechnik vom 28. Juli 1938.

§ 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Die Berufung des Direktors bedarf der Zustimmung des Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung, die Berufung der hauptamtlichen Lehrkräfte bedarf der Zustimmung der Unterrichtsverwaltung bzw. des Regierungspräsidenten.“

III.

Bestimmungen über die Aufnahmeprüfung für die Oberklassen ohne das Abschlußzeugnis einer Mittleren Schule bzw. das Befähigungszeugnis für die 7. Klasse einer Höheren Schule.

Die Bestimmungen werden dahin geändert, daß die Anträge auf Zulassung zur Teilnahme am Vorbereitungslehrgang von den Bewerberinnen nicht mehr an mich, sondern an das Anhaltische Staatsministerium in Dessau durch die Hand der zuständigen Unterrichtsverwaltung — in Preußen und in den Reichsgauen durch die Hand des Regierungspräsidenten — zu richten sind.

IV.

Ausbildungsbestimmungen für Lehrerinnen der landwirtschaftlichen Haushaltungskunde. Erlass vom 10. Mai 1935 — E V 1204/35 II M —.

Über Anträge auf Aufnahme von Schülerinnen in die Oberklasse einer Landfrauenschule, die die vorgeschriebene Vorbildung nicht nachweisen können, entscheiden künftig die Unterrichtsverwaltungen der Länder bzw. in Preußen und